

Vor einer neuen Steuerwelle?

Auf Freitagmorgen war die bundesstädtische Presse zu einer Konferenz geladen, an der Vertreter der Behörden Ausschluß erteilen sollten über eine Neuordnung der Vieh- und Fleischpreise. Im letzten Moment aber mußte diese Pressekonferenz abgeblasen werden, weil die bereits als perfekt erachtete Einigung am grünen Tisch sich als trügerisch erwies...

Es hat sich also eine Situation herausgebildet, bei der auch die Konsumenten allen Anlaß haben, sich zu fragen, was gespielt werden solle. Dabei haben sie es allerdings nicht leicht, sich ein klares Urteil zu bilden, da ja — wie wir soeben festgestellt konnten — nur das an die Öffentlichkeit kommt, was geeignet erscheint, die Durchsetzung der geplanten Preiserhöhungen zu begünstigen. Immerhin hat man bereits soviel gehört, daß man sich überlegen darf, ob die Preisbegehren im Viehsektor nicht als Auftakt zu einer neuen durchgreifenden Erhöhung des ganzen Agrarpreisniveaus gedacht sein könnten...

Um dem vorstehend angedeuteten Preisbegehren den notwendigen Nachdruck zu verleihen, wird nicht nur mit dem Schlagwort vom „Anreiz der Produktion“ eine nachgerade routinierte Akrobatik getrieben, sondern es wird auch schrecklich gemurmelt über die traurige Lage des Bauernstandes, der feststellen müßte, wie „seine Substanz abgenommen“ hat, „sein Vermögen zusammengebrochen“ sei. Die Rentabilitätszahlen, die das Schweizerische Bauernsekretariat berechnet, reden allerdings eine andere Sprache, denn obwohl das Bauernsekretariat sie gewiß zu allererst nach oben „frisiert“, indizieren sie für die Landwirtschaft als Ganzes eine gesunde, erfreuliche Ertragslage. Aber wir erleben es nun, daß diese Rentabilitätsziffern, auf die die bäuerliche Preis- und Einkommenspolitik in der Nachkriegszeit basiert werden soll, von maßgebenden bäuerlichen Kreisen selbst beträchtlich ignoriert werden, weil sie nicht ins interessenpolitische Konzept passen...

Es ist allerdings — wie immer und immer wieder festgehalten werden muß — unzulänglich und gefährlich, wenn bei der Beurteilung bäuerlicher Preisforderungen nur die Situation in der Landwirtschaft in Betracht gezogen wird. Im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen Preis- und Lohnentwicklung muß die Regulierung der Vieh- und Milchpreise als eine Frage von größter allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung angesprochen werden, und wenn nun erneut von bäuerlicher Seite massive Preisforderungen gestellt werden, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß in der Industrie die Konjunktur deutlich umgeschlagen hat. Einzelne Industriezweige, die sich in den ersten Kriegsjahren nur ungenügend von früheren Krisen erholen konnten, leiden bereits wieder unter einem starken Rückgang der Umsätze. Es ist sozusagen ausgeschlossen, daß sie neue Lohn erhöhungen bewilligen könnten; vielmehr besteht sogar die Gefahr, daß die Arbeiterschaft in wachsendem Maße unter den schrumpfenden Arbeitsmöglichkeiten zu leiden

haben wird, und ähnliche Tendenzen zeichnen sich leider deutlich selbst in einem wichtigen Sektor der Industrie ab, der es bisher zur Ehre gemacht hatte, in der Bewilligung von Lohn- und Gehaltszulagen eher über die offiziellen Richtsätze hinaus zu gehen. Bei dieser Sachlage könnte man einer erneuten fühlbaren Verteuerung der Lebenshaltung nur mit größtem Bedenken entgegenblicken, und vollends muß eine Politik als untragbar, ja sinnlos bezeichnet werden, in der der Effekt von Lohnzugeständnissen, die die Arbeitgeber den Arbeitnehmern machen, fortgesetzt durch einen Dritten, in unserem Falle die Landwirtschaft, wieder zunichte gemacht wird. Allerdings wollen gerade wirtschaftliche und politische Arbeitnehmerorganisationen diese Zusammenhänge nicht sehen; sie verhalten sich gegenüber den periodischen Preisbegehren der Landwirtschaft ausgesprochen passiv und unterstreichen dafür, gerade jetzt wieder, umso leidenschaftlicher die Notwendigkeit weiterer Lohn erhöhungen. Dabei können sie doch nicht im unklaren darüber sein, daß dieses Postulat von Woche zu Woche ausgeprägter den Charakter einer reinen Illusion annehmen muß — aber dennoch ist es einstweilen wohl nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß nach einem allfälligen neuen Erfolg der bäuerlichen Preisbegehren und einer neuen Erhöhung der Lebenshaltungskosten Linstreife wiederum ausgerechnet einen Wortführer des Innerschweizer Bauernbundes zu einem Vortrag nach Zürich einladen werden...

Auf die gerade jetzt zur Diskussion stehenden Begehren nach Erhöhung der Preise für großes Schlachtvieh und Schlachtschweine möchten wir schon deshalb nicht näher eingehen, weil wir ja nicht genau darüber informiert sind, was überhaupt zur Diskussion steht. Die kritische Position ist zweifellos diejenige für großes Schlachtvieh, weil sie die Kosten der Lebenshaltung stärker beeinflusst als der Preis für ohnehin nicht mehr erhältliches Schweinefleisch. Eine Verteuerung von Kuh- und Rindfleisch für die breiten Verbraucherschichten sollte unter allen Umständen vermieden werden, und es sollte auch keine Preiserhöhung in versteckter Form eintreten, etwa in der Weise, daß gewisses Rindfleisch zu erstklassigem Rindfleisch „defretiert“ wird und vom Konsumenten als solches gekauft und bezahlt werden muß!

Aber selbst dann, wenn die Fleischpreise für die Konsumenten nicht erhöht werden, könnte man einer Hinaufhebung der Preise für großes Schlachtvieh nicht ohne Bedenken zustimmen, weil von hier der Junke auf die Milch und von dieser auf andere lebenswichtige Agrarprodukte springen könnte. Im Hinblick auf gewisse Versorgungserscheinungen, die in den nächsten Wochen und Monaten vielleicht erhöhte Bedeutung gewinnen, verdienen diese Zusammenhänge besondere Beachtung. Auf jeden Fall sind sich die Konsumenten aller Schichten wohl einig in dem Wunsche, daß gegebenenfalls — nach dem Muster der erfolgreichen „Kofkur“ von 1942 — die Fleischrationen rechtzeitig und drastisch gekürzt werden, bevor ein überhöhter Konsum Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage bewirkt hat, die nur durch neue Preissteigerungen gelöst werden können.

Wir zweifeln nicht daran, daß die zuständigen Behörden alle Zusammenhänge, die bei der Beurteilung der neuen bäuerlichen Preisbegehren in Betracht zu ziehen sind, wohl beachten und an ihrer Stelle auch nach Möglichkeit dafür besorgt sein werden, daß die Suppe nicht zu heiß gegessen werden muß, wie gewisse bäuerliche Köche sie anrichten möchten. Darüber hinaus möchte man hoffen, daß man sich im Lager der Landwirtschaft auch ein wenig darüber Rechenschaft ablegt, daß vorausichtlich noch in diesem Jahr über die revidierten Wirtschaftsartikel abgestimmt werden muß, die u. a. die verfassungsmäßige Grundlage für die Sicherung des Bauernstandes in der Nachkriegszeit schaffen sollen. Die Aussichten für eine Annahme dieses Revisionswertes, die zweifellos gegen erhebliche Widerstände erkämpft werden muß, würden sicher nicht besser, wenn der Abstimmungskampf in einer von Preisdiskussionen und steigenden Lebenshaltungskosten vergifteten Atmosphäre geführt werden müßte.

Auch ein höherer Zuckerrübenpreis?

Lausanne, 13. Febr. ag Der Verband landwirtschaftlicher Vereine der Westschweiz hielt am Samstag in Lausanne unter dem Vorsitz von Berlincourt (Pruntrut) die diesjährige Delegiertenversammlung ab. Ueber die Zuckerrübenkultur in der Nachkriegszeit referierten Dir. Bollens von der Eidgenössischen Versuchsanstalt Lausanne und Bauernsekretär Blanc (Lausanne). Nach Voten von Staatsrat Porchet, des Präsidenten des Schweizerischen Bauernverbandes, Nationalrat Piot und Chappennier, Dienstchef im eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, stimmte die Versammlung einer Resolution zu, in der die Leitung des Bauernverbands aufgefordert wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden und den Vertretern der Zuckerrübenkultur die Erstellung einer Zuckerrübenrichtlinie in der Westschweiz zu prüfen. Ferner werden die Bundesbehörden erlucht, den Zuckerrübenpreis zu erhöhen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Zuckerrübenkultur in der Westschweiz zu ergreifen.

Kleine Mitteilungen

Schweizerischer Gewerbeverband. ag Unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Gysler haben die dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossenen Inlandindustrie-Verbände die Gründung einer Gruppe „Inlandindustrie“ beschlossen und Dr. B. Pfister zum Obmann gewählt. Wie in den bereits bestehenden Gruppen sollen die spezifischen Fragen der angeschlossenen Verbände besprochen und eine Koordinierung ihrer Interessen und die Prüfung der Möglichkeit der Einschaltung in den Export angestrebt werden.

Schwurgericht in Winterthur Das Urteil im Prozeß Balzer

Christian Balzer wurde vom Schwurgericht wegen fortgesetzter qualifizierter Unterschlagung in einem 80 000 Fr. erreichenden, 87 000 Fr. nicht übersteigenden Betrag und wegen wiederholter Unterschlagung und Vertretung als Beamter im Betrage von zusammen 31 300 Fr. zu fünf Jahren Zuchthaus, drei Jahren Ehrverlust und zehn Jahren Nichtwählbarkeit zu einem öffentlichen Amt verurteilt.

Splitter

Die „thematische“ Darstellung, die für die Berichterstattung im Prozeß Balzer gewählt wurde, machte es unvermeidlich, daß Einzelheiten nicht erwähnt wurden, die für einzelne Tatbestände von Bedeutung sind und die in einem chronologischen Bericht dargestellt werden müßten. So wurde hier der Fall der „Marie-Antoinette“ herausgegriffen, obwohl die andern Tatbestände insofern schwerwiegender sind, als Balzer dort als Beamter gehandelt hat. Trotzdem ist gerade dieser Fall besonders typisch, abgesehen davon, daß er den größten Deliktbetrag aufweist. Typisch ist vor allem, daß diese Frau in Übereinstimmung mit weiten Volkstreffen bei Beamten eine besondere Sauberkeit der Gesinnung und des Charakters voraussetzt, auch wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte handeln.

Einige Splitter aus der Beweisverhandlung sollen an dieser Stelle nachgetragen werden. Verschiedene Zeugenaussagen dienen dem Zweck, die finanzielle Lage des Angeklagten festzustellen, der wiederholt erklärt hatte, in der Hoffnung auf Darlehen von Verwandten und Spekulationsgewinne beabsichtigt zu haben, die unterschlagenen Beträge zurückzahlen. Nun hat sich ergeben, daß sein Spekulationskonto bei der Bank immer noch mit 50 000 Fr. belastet ist, daß er dort schon früh, offenbar aus Furcht vor Entdeckung seiner nach Beamteneid verbotenen Spekulationen, ein weiteres Konto auf den Namen einer Verwandten eröffnet und beibehalten hat, obwohl diese ihm ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert hatte. Außerdem hat er gegenüber einer Schwägerin, von der er schon im Jahre 1940 vergeblich ein Darlehen von 80 000 Fr. erbeten hatte, eine Darlehensschuld von 24 000 Fr. auch gegenüber verschiedenen andern Darlehensgebern hat er noch Schulden, und er mußte dauernd auf Strafzinsen gefast sein.

Wenn heute von seiner Frau und seinen Kindern die Rede ist, so drohen die Gefühle des Angeklagten zu überwallen. Vermutlich ist seine Erschütterung echt, aber auf jeden Fall kommt die Einsicht reichlich spät; denn schon seit dem Jahre 1931 hat er spekuliert, und seither mußte er damit rechnen, daß er deswegen seine gute Stelle verlieren könnte, von den späteren Unterschlagungen ganz zu schweigen. Heute sorgen Verwandte für die Familie. Wie gering die Einsicht des Angeklagten in seine Lage früher war, obgleich er als Mitglied der Disziplinarkommission die volle Tragweite seiner Handlungen kennen mußte, zeigt die Tatsache, daß er einem Bekannten lächelnd erzählte, die soeben verbrachten Ferien habe er mit Spekulationsgewinnen finanziert. Auch am Tage seiner Verhaftung war er gerade von einem Ferienaufenthalt aus Arosa zurückgekehrt.

Schließlich sind noch zwei Einzelheiten aus dem Fall der „Marie-Antoinette“ erwähnenswert. Nach dem Tode ihrer Schwester hatte sie ein Testament errichtet, wonach ihr gesamtes Vermögen kirchlichen Institutionen zufallen sollte. Im August 1936 vermachte sie nach Beratung durch Balzer einen Zusaß, wonach den Bedachten nur das Vermögen zufallen sollte, das sich im Teflor befände; alles übrige wurde in die freie Verfügungsgewalt Balzers gestellt, der zugleich als Testamentvollstrecker eingesetzt wurde. Balzer hat ihre Steuererklärung für das Jahr 1940 ausgefüllt und ein Wertpapiereverzeichnis mit einem Bestand von 24 500 Fr. beigelegt. „Marie-Antoinette“ hat die Erklärung unterschrieben. Mühte sie daher nicht wissen, daß das Vermögen von 120 000 Fr. in fünf Jahren beendlich zusammengekommen war? Keineswegs. In ihrem grenzenlosen Vertrauen zu dem „Beamten Balzer“ hat sie blindlings unterschrieben, was er ihr vorlegte. Und da Balzer dieses Vertrauen kannte, liegt der Verdacht nahe, daß er sich hier ein Entlastungsdokument für den Fall einer Entdeckung beim Tode der alten Frau verschaffen wollte.

Der Staatsanwalt als Verteidiger

Aus dem Prozeß Balzer entwickelte sich mit zunehmender Deutlichkeit ein „Fall Vienhart“. Es sei in Erinnerung gerufen, daß die Anklage in ungekürzter Form am 24. Juli 1943 vom a. o. Staatsanwalt Wiltfratt an die Anklagekammer eingereicht wurde und daß Balzer damals im vollen Umfange geständig war. Später wurde der Prozeß vom III. Staatsanwalt Dr. P. Vienhart übernommen. Aus den Erklärungen des Angeklagten vor Schwurgericht weiß man, daß der Staatsanwalt die Frau des Angeklagten zu sich kommen ließ und ihr — vermutlich auch dem Angeklagten selbst — erklärte, das Geständnis sei falsch. In einem Schreiben vom 17. November 1943 an das Obergericht, dem Balzer inzwischen auf Grund seines Geständnisses zur Aburteilung überwiesen worden war, erklärte Staatsanwalt Dr. Vienhart den Rückzug der Anklage mit Bezug auf drei Unterschlagungen, die im wesentlichen genau gleich lagen wie die in der Anklage beibehaltenen. Im gleichen Schreiben führte er zum Fall der „Marie-Antoinette“ aus: „... ist der Angeklagte tatsächlich geständig, daß er seine Zinszahlungen zur Verdeckung der längst vollzogenen Vertretung gemacht hat. Man kann daher gemäß dem Wortlaut des Straugesetzes annehmen, daß eine von Amtes wegen zu verolgende Unterschlagung vorliegt. Ich halte deshalb diesen Anklagepunkt aufrecht, bin aber persönlich der Meinung, daß der Angeklagte auch von diesem Anklagepunkt freigesprochen werden sollte.“ Dem Schreiben waren die Abschriften von zwei Privatbriefen des Angeklagten an seinen damaligen Verteidiger beigelegt. Es ist naheliegend, diese Briefe, die praktisch den Widerruf des Geständnisses bezeugten, mit den Bepfechungen zwischen Staatsanwalt Dr. Vienhart und dem Angeklagten in Zusammenhang zu bringen. Und schließlich stellt sich die Frage, wieso der Staatsanwalt Abschriften von diesen Briefen anfertigen konnte, obwohl der Briefverkehr zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger grundsätzlich frei ist.

Einige Tage später, am 28. November 1943, teilte der I. Staatsanwalt Dr. Eugster dem Obergerichtspräsidenten in einem Briefe mit: „Der Standpunkt, daß im Falle... (Marie-Antoinette) Täuschungshandlungen fehlen ist unrichtig, es muß auch in diesem Punkte eine Beurteilung erfolgen... Ich bitte, davon Vorwerk zu nehmen, daß ich diese Anklage nun selbst vor Gericht vertreten werde.“ Nachdem nun im Schwurgerichtsverfahren der neue amtliche Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. C. Vienhart, der Bruder des Staatsanwaltes, sich bei seinem Antrag auf Freispruch im Falle der „Marie-Antoinette“ wiederum auf das Schreiben seines Bruders an das Obergericht berufen hat und dazu ausführte: „Der damalige Verteidiger war krank, daher hat Staatsanwalt Dr. Vienhart auch die zugunsten des Angeklagten stehenden Momente berücksichtigt und ihn darauf aufmerksam gemacht, wie es seine gesetzliche Pflicht war.“, sah sich der I. Staatsanwalt zu einer neuen Erklärung veranlaßt. Daraus ergibt sich, daß er mit dem Vorgehen von Staatsanwalt Dr. Vienhart nicht einverstanden war und daher nicht zulassen konnte, daß der Rest der Anklage durch einen Staatsanwalt vertreten werde, „der sich, wie es bei Staatsanwalt Dr. Vienhart leider der Fall war, in solcher Weise als Verteidiger aufspielt“. Die Staatsanwaltschaft hat dem Richter das für und Wider objektiv zu unterbreiten. „Die von Staatsanwalt Dr. Vienhart gegebene Begründung war leider so abwegig, daß ich als verantwortlicher Leiter der Staatsanwaltschaft fand, es gehe nicht mehr an, daß der Prozeß in dieser Weise weitergeführt werde. Ich konnte dafür die Verantwortung nicht mehr übernehmen und führte den Prozeß von nun an, trotz starker anderweitiger Belastung, selbst weiter.“ Am Rückzug von drei wesentlichen Anklagepunkten ließ sich im gegenwärtigen Verfahren nichts mehr ändern. Eine Sittierungsverfügung ist bisher nicht erfolgt; daher war es den Geschädigten, besonders der Stadt Zürich, auch nicht möglich, ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Nachdem heute die Geschwornen die Schuldfrage in den genau gleichartigen Fällen bejaht haben, ist die Haftlosigkeit der von Staatsanwalt Dr. Vienhart — ohne Konsequenz — vertretenen Auffassung offensichtlich. Es ist daher zu erwarten, daß ein Rekurs gegen die Sittierung, wenn sie einmal erfolgt, geschäft wird, und dann wird sich Balzer wegen dieser Delikte nochmals in einem neuen Gerichtsverfahren zu verantworten haben.

Schließlich hat Obergericht Dr. Seuffer als Vorsitzender zur Befestigung von Dr. C. Vienhart als amtlicher Verteidiger ebenfalls eine Erklärung abgegeben. „Kurz vor der Verhandlung, am 27. Januar 1944, hat Balzer dem Schwurgericht mitgeteilt, daß er nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Anwaltes verfüge und daher um einen amtlichen Verteidiger erliche. Gleichzeitig sprach er den Wunsch aus, Rechtsanwalt Dr. C. Vienhart damit zu beauftragen. Nach der Strafprozeßordnung sind derartige Wünsche eines Angeklagten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dr. C. Vienhart ist im Besitze des zürcherischen Anwaltspatentes und erklärte sich trotz der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bereit, das Mandat zu übernehmen. Es war daher gegeben, ihn mit der amtlichen Verteidigung zu beauftragen.“ Es besteht kein Zweifel, daß das Vorgehen des Schwurgerichtspräsidenten korrekt war. Aber die Frage bleibt offen, weshalb Dr. C. Vienhart heute noch im Besitze des Anwaltspatentes ist, obwohl er vor einigen Wochen vom Bundespräsidenten verurteilt wurde. Offen bleibt auch die Frage, weshalb der Angeklagte gerade den Bruder des ihm so günstig gesinnten Staatsanwaltes zum amtlichen Verteidiger wünschte.

Die Begründung der Anklage

Staatsanwalt Dr. Eugster beantragte den Geschwornen, den Angeklagten Christian Balzer im vollen Umfang der reduzierten Anklage schuldig zu sprechen. Da die Unterschlagungen teilweise noch unter der Herrschaft des alten Rechts begangen worden sind, waren die Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen zu erläutern, soweit sie für den vorliegenden Fall von Bedeutung sind. Da die Unterschlagung nach altem Recht grundsätzlich Antragsdelikt war und nur beim Vorliegen von besonderen Qualifikationsgründen von Amtes wegen verfolgt wurde, wies Dr. Eugster nach, daß Balzer im Falle der alten Frau „solche positive Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung hinwegzutäuschen“, begangen hat, indem er ihr fortlaufend „Zinszahlungen“ machte und dadurch bei ihr bewußt den Eindruck erweckte, das Vermögen sei noch vorhanden. Da die alte Frau der Verwaltung eines Vermögens von 120 000 Fr. allein kaum mehr gewachsen war, erschien ihr Balzer wie ein „Erbsöhler“, als er ihr seine Hilfe zur Verfügung stellte. Da sie zurüben war, wenn ihr Balzer aus dem Vermögensertrag regelmäßig Geld für ihren Lebensunterhalt gab, bemerkte sie von seinen Verfehlungen nichts. Bei der Verhaftung waren von ihrem Vermögen nur noch 7000 Fr. vorhanden, was auch für ein beschcheidenes Leben nicht lange reicht, selbst wenn keine Krankheit oder andere Umstände erhöhte Ausgaben erfordern. Dr. Eugster erwähnte sodann die Abänderung des Testaments und die Steuererklärung als weitere „Rechenstände“, die auf eine bewußte „Spurenverwischung“ schließen lassen.

Die weiteren fünf Anklagepunkte beziehen sich auf Fälle, in denen Balzer als Beamter bei der Inventarisierung Wertpapiere und Bargeld als Sicherstellung für Steueranzahlungen gegen Quittung entgegennahm, aber für persönliche Bedürfnisse verwendete. Soweit diese Handlungen unter altem Recht begangen worden sind, liegt hier, im Gegensatz zum Fall der alten Frau, ein Strafanzug der Stadt Zürich vor, so daß für die Strafbarkeit keine besonderen Qualifikationsgründe erforderlich sind. Balzer ist mit Bezug auf diese Delikte geständig.

Zur Unterschlagung der Unterstufungskasse im Betrage von 182 Fr. führte Dr. Eugster aus, daß Balzer nach den geltenden militärischen Bestimmungen verpflichtet gewesen wäre, das Geld nach Abschluß des Dienstes auf einer Sparkasse oder Bank anzulegen. Er hat es aber in die eigene Tasche gesteckt und war bei der Verhaftung nicht in der Lage, den Betrag zu erklären. Der Schaden ist erst nach längerer Zeit durch eine Frau gedeckt worden. Zum mindesten wäre Balzer verpflichtet gewesen, dieses Geld separat aufzubewahren. Die Vermischung mit seiner eigenen Barschaft war bei seiner finanziellen Situation und bei der jederzeit drohenden Gefahr einer Entdeckung seiner großen Unterschlagungen nicht mehr zu verantworten, da er nicht damit rechnen konnte, den Betrag „jederzeit“ erklären zu können.

Die Verteidigung

Rechtsanwalt Dr. C. Vienhart beantragte, den Angeklagten im Sinne seines Geständnisses der als Beamter begangenen Unterschlagungen schuldig zu erklären und im übrigen freizusprechen. Der Freispruch

rechtfertigt sich aus rechtlichen Erwägungen und im Hinblick auf die innere Einstellung des Angeklagten, obgleich er die Handlungen an sich zugibt. Der Verteidiger kritisierte die Art der Untersuchung durch den Bezirksanwalt, der ohne Notwendigkeit die Öffentlichkeit zur Meldung über weitere Verfehlungen aufgefordert und sogar die „Damenbekanntschäften“ des Angeklagten unterleuchtet habe. Zum Hauptproblem des Prozesses führte er aus, daß die angeblichen Zinszahlungen des Angeklagten an die alte Frau nicht als „positive Täuschungshandlungen“ ausgeführt werden dürfen, sondern als „Beginn der Schadensdeckung“ betrachtet werden müssen. Infolge der Unterschlagungen habe die Frau eine „Erfahrbewertung“ gegen den Angeklagten erhalten, mit deren Tilgung er begonnen habe. Es wäre ungerecht, wenn diese Zahlungen dem Angeklagten nun zum Verhängnis würden, während Balzer mangels Strafentwurf straffrei ausgehen würde, wenn er überhaupt keine Zahlungen an die Frau geleistet hätte. Balzer gebe ohne weiteres zu, daß sein Verhalten auch in diesem Fall „nicht korrekt“ gewesen sei; aber die moralische Mißbilligung dürfe die objektive Prüfung der Rechtsfrage nicht trüben. Mit Bezug auf die Unterstützungskasse könne Balzer höchstens eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, die disziplinarisch geahndet werden müsse. Auf keinen Fall habe er die Pflicht gehabt, dieses Geld zu unterschlagen.

In der Replik nahm Dr. Eugster den Bezirksanwalt gegen die Vorwürfe in Schutz. Es sei seine Pflicht gewesen, an die Öffentlichkeit zu gelangen, um eine richtige Auffassung zu erlangen. Das Volk will nicht, daß die Strafrechtspflege im Dunkeln unter Ausschaltung der öffentlichen Orientierung durchgeführt wird. Zur Sache selbst führte er aus, daß die Zinszahlungen vom Angeklagten bewußt zur Täuschung der alten Frau vorgenommen wurden, weil er sonst die Entdeckung seiner Verfehlungen hätte befürchten müssen.

Dr. Biehler verzichtete auf eine Duplik, und Balzer selbst erklärte in seinem Schlusswort, daß er seine Handlungen bitter bereue.

Wahrpruch und Strafanträge

Nach einer Beratungsdauer von etwas mehr als zwei Stunden eröffnete der Obmann den Wahrpruch der Geschworenen. Christian Balzer ist mit Bezug auf die Unterschlagung gegenüber der alten Frau und mit Bezug auf die in seiner Eigenschaft als Beamter begangenen Unterschlagungen schuldig; von der Anklage auf Unterschlagung der Unterstützungskasse dagegen wird er freigesprochen.

Staatsanwalt Dr. Eugster beantragte gestützt auf den Wahrpruch eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrverlust und zehn Jahren Nichtwählbarkeit zu einem öffentlichen Amt. Zur Begründung wies er auf die lange Dauer der Delikte hin. Das Verschulden ist außerordentlich schwer. Auch dort, wo Balzer nicht als Beamter gehandelt hat, trat er doch unter dem Aspekt eines Beamten auf und nützte das Vertrauen der alten Frau, die ihn als Beamten für „unfehlbar“ hielt, planmäßig aus. Die Delikte, die er als Beamter begangen hat, weisen dauernd steigende Beträge auf. Nicht einmal nach seiner Ernennung zum Offizier hat Balzer mit seinen Verbrechen aufgehört. Durch seine Delikte ist das öffentliche Vertrauen in die Behörden schwer erschüttert, sind Ehre und Ansehen der Verwaltung so sehr in Mitleidenschaft gezogen worden, daß nur eine strenge Bestrafung die Atmosphäre des Mißtrauens beseitigen kann. Strafmildend anerkannte der Staatsanwalt die tüchtigen Leistungen des Angeklagten für den Staat, seine übrigen Verdienste, sein Geständnis, die teilweise Deckung des Schadens und die Tatsache, daß er seine gute Existenz vernichtet hat.

Rechtsanwalt Dr. Biehler beantragte eine milde Bestrafung und wies darauf hin, daß der

nicht vorbestrafte Angeklagte durch den Verlust seiner Stelle und Altersfürsorge (Versicherungsansprüche an die Stadt) schon schwer gestraft ist. Durch die Spekulationslust ist er in schwere finanzielle und moralische Bedrängnis geraten, die eine Entdeckung unwahrscheinlich machende Organisation des Amtes bedeutete für ihn eine ernsthafte Verurteilung. Balzer selbst bat nicht für sich, aber mit Rücksicht auf seine Familie und auf die Hauptgeschädigte um ein mildes Urteil.

Das Urteil

Nach einer Beratungsdauer von vierzig Minuten eröffnete Oberrichter Dr. Heuzer das gestützt auf den Wahrpruch gefällte Urteil.

Christian Balzer wird wegen fortgesetzter qualifizierter Unterschlagungen in einem 80 000 Franken erreichenden, 87 000 Fr. nicht übersteigenden Betrage, wegen wiederholter Unterschlagung und wiederholter Veruntreuung als Beamter im Betrage von zusammen 31 300 Fr. zu fünf Jahren Zuchthaus abzüglich 348 Tage Untersuchungshaft, drei Jahren Ehrverlust und zehn Jahren Nichtwählbarkeit zu einem öffentlichen Amt verurteilt. Er hat die Kosten des Verfahrens mit Einschluß einer Gerichtsgebühr von 300 Fr. zu bezahlen sowie die alte Frau mit 87 000 Fr. und die Stadt Zürich mit 23 516 Fr. zuzüglich fünf Prozent Zins zu entschädigen.

Der Vorsitzende wies abschließend darauf hin, daß der Gerichtshof dem „harten“ Strafentwurf des Staatsanwaltes gefolgt ist, weil dem sehr schweren Verschulden nur wenige Milderungsgründe gegenüberstehen. Die Dauer des Ehrverlustes dagegen wurde nur auf drei Jahre angelegt, weil Balzer heute „mannhaft“ zu seinen Verfehlungen steht, und weil der Gerichtshof glaubt, daß Balzer nach Verbüßung

der Strafe das Fortkommen im Leben etwas erleichtert werden kann, wenn der Ehrverlust nicht zu lange dauert.

Berkehrsunterbrüche durch Lawinen am Brienzsee

Luzern, 12. Febr. ag Die Kreisdirektion II der S. B. B. teilt mit:

In der Nacht vom Freitag auf den Samstag wurde durch den Niedergang der Kehlengraben-Lawine die Bahnlinie zwischen Oberried und Niederried am Brienzsee gesperrt. Ein Umsteigeverkehr war zuerst nicht möglich.

Seit Samstagmittag konnten die Reisenden zwischen Brienz und Interlaken mit Umsteigen bei Oberried wieder verkehren. Am Vormittag war die Verbindung mit dem Dampfschiff hergestellt worden. Die Staatsstraße ist nach wie vor gesperrt.

Außer bei Oberried ist eine weitere Lawine bei Ghligen auf die Bahnlinie niedergegangen. Die Bräunli-Linie zwischen Brienz und Oberried ist gesperrt. Umsteigen ist nicht möglich. Dagegen wird mit Bedienung von Bönigen, Oberried und Brienz ein Hilfsbetrieb mit einem Dampfschiff eingerichtet. Der durchgehende Bahnbetrieb kann kaum vor Sonntagabend wieder aufgenommen werden.

Bei Abschluß des Blattes wurde der Stand der Aufräumarbeiten durch die zuständigen Stellen so beurteilt, daß mit der Wiederaufnahme des durchgehenden Verkehrs Brienz-Interlaken auf die ersten Morgenzüge des Montags gerechnet werden könne, sofern nicht neue Lawinen niedergehen.

Neuwertige Auto-Occasionen

Fiat	1939	Bellila	nur 18 000 km
D. K. W.	1939	Landi - Cabrio	wie neu
Opel	1939	Kadett Cabrio	billig
Fiat	1936	Mod. 1500	prima Zustand
Citroën	1939	10 PS, gar. erst	9300 km
Citroën	1939	Spätzig, mit Karbid-Anlage	
Talbot	1939	Baby, 15 PS	sehr günstig
Hanomag	1941	mit Dissos	erst 3000 km
Mercedes	1941	230 L., 12 PS	vollst. neu
Pugeot	1939	mit Coig., 11 PS	wie neu

Schlatterbeck
hinter Stadttheater
Zürich. Tel. 2 69 64

Auto-Belehnung

Neuere, guterhaltene Autos werden jederzeit mit 50 % belehnt. Beträge sofort auszahlfähig. Anfragen unter Chiffre J 11660 an die Annoncen-Abt. der Neuen Zürcher Zeitung.

Zu verkaufen:

Chevrolet

15 PS
De Luxe Sedan

Herstellungsjahr 1939. 4 türig mit la. Pne. garantiert nur 13 000 km gefahren, in neuwertigem Zustande (evtl. 2 neue Winterpneu dazu). Angebote unter Chiffre Y 2848 an die Annoncen-Abteilung der Neuen Zürcher Zeitung.



... sichert korrekte Eleganz

A. G. GUST. METZGER, BASEL

Bezugsquellen-Nachweis

Halbwelenschrank

Altorf, Hinterbergstraße 54, Zürich 7, Tel. 4 30 62.

Original A. ANKER

Zeichnungen preiswert zu verkaufen. L. Brunner, Hufgasse 17, l. links, Tel. 2 82 23.

Platin, Gold, Silber
 Brillanten, Juwelen
 auch große Objekte kauft
 Drigalla, Rennw. 6, pat. Käuf.

Ich vermiete Schreibmaschinen Rechenmaschinen
 Robert Gubler
 Tel. 3 45 64 - Bahnhofstr. 93 - Zürich



Eine Königin in ihrem Reich ist jede Hausfrau

Stunde um Stunde - Tag für Tag, erfüllt die Hausfrau ihre Pflicht. Jede Arbeit verlangt ihre Zeit - das Essen soll pünktlich auf dem Tische stehen, die Kinder müssen rechtzeitig in der Schule sein.

Das Tagewerk der Hausfrau dreht sich mit einer Regelmässigkeit und Selbstverständlichkeit, wie der Zeiger einer Uhr.

Um die oft mühsame Arbeit zu erleichtern, zeigen wir in einer Ausstellung „DAS RATIONELLE HAUSHALTEN“ im dritten Stock und in unseren Schaufenstern viele praktische, Zeit sparende Hilfsgeräte für Küche und Haus.

OSCAR WEBER

EINMAL OSCAR WEBER IMMER OSCAR WEBER



Kinderwagen Sportwagen

durch längere Lagerung leicht beschädigt, werden bei persönlichem Einkauf zu reduzierten Preisen abgegeben.

J. Abfal, Zürich 1
Schipfe 4
bei der Rathausbrücke

English lessons

given by young disting. lady ret. from London. L. Brunner, Hufgasse 17, l. links (Falkenstrasse). Telefon 2 82 23.



Herzklopfen Herzasthma

Dann helfen Sie Ihrem Herz mit Hofrat v. Meyers

Herz-Kraft-Dragees

Sie stärken den Herzmuskel, bessern Kreislaufstörungen. Packung à 72 Dragees Fr. 5.75

Berg-Apotheke

Max Meßmer

Kräuter und Naturheilmittel
Zürich, Werderstraße 4

Telephon 3 98 89

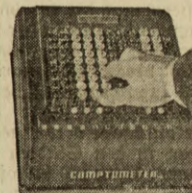
Prompter Versand nach auswärts.

Im Stadtgebiet frei ins Haus.

Mit COMPTOMETER

Rechenmaschinen

RATIONELL RECHNEN



Modell M

Vertretung:

ALFONS ERNST
ZÜRICH Tel. 8 03 45
Landenbergstrasse 16a

GLAS SPIEGEL MANUFAKTUR

Gläser u. Spiegel für alle Zwecke. Optische u. technische Gläser

F. GIANELLA
Rämistrasse 37
ZÜRICH
Telephon 2 83 50